

Die Petentin beanstandete mit ihrer Eingabe die aktuelle Bearbeitungsdauer von Beihilfeanträgen und begehrte deren zügigere Bearbeitung.

Die Ermittlungen hatten ergeben, dass sich nach Auskunft des Landesamts für Finanzen die Bearbeitungsdauer der beim Landesamt eingehenden Beihilfeanträge Anfang des Jahres 2023 auf bis zu 28 Arbeitstage erhöht hat. Dass dies von der Vorgehensweise der Leistungserbringer bei der Angabe eines Zahlungsziels abweicht sei bekannt. Eine kurze Bearbeitungsdauer sei sicherlich wünschenswert, allerdings in Zeiten eines gesteigerten Antragsaufkommens, bei erhöhten Abwesenheiten der Bearbeiterinnen und Bearbeiter oder bei Auftreten von sonstigen Unwägbarkeiten nicht immer realisierbar. Die Beihilfestelle sei sich selbstverständlich der Fürsorgeverpflichtung gegenüber den beihilfeberechtigten Personen bewusst. In dem Wissen der unmittelbaren finanziellen Auswirkungen für diese sei es ihr ein besonderes und zugleich beständiges Anliegen, dass die Beihilfeanträge so zeitnah wie möglich bearbeitet und die Beihilfen ausgezahlt werden können. Ein gesetzlicher Anspruch, dass dies innerhalb des von dem Leistungserbringer gesetzten Zahlungszieles erfolgt, lasse sich aus der Beihilfenverordnung des Landes Rheinland-Pfalz allerdings nicht herleiten. Den Beihilfeberechtigten sei auch bekannt, dass sie durch das System von Beihilfe und privater Krankenversicherung, anders als Mitglieder der gesetzlichen Krankenkassen, bei denen die Leistungserbringer ihre Leistungen direkt mit der Krankenkasse abrechnen, für die in Anspruch genommenen Leistungen in Vorkasse treten müssen, um ihren Zahlungsverpflichtungen nachzukommen. Es falle daher auch durchaus in ihren Dispositionsbereich, zum Beispiel bei größeren Rechnungsbeträgen, ggfls. zu Schwierigkeiten führende Zahlungsziele mit dem Leistungserbringer zu klären bzw. zu modifizieren. Darüber hinaus bestehe für alle Beihilfeberechtigten die Möglichkeit zur finanziellen Entlastung eine Abschlagszahlung auf eine zu erwartende Beihilfe zu beantragen, um kostenintensive Aufwendungen bereits vor der Stellung eines Beihilfeantrages ganz oder zumindest teilweise begleichen zu können. Die Notwendigkeit einer „Bearbeitungshöchstfrist“ werde daher nicht gesehen.

Nach den vom Landesamt getroffenen Feststellungen wurden, um wieder ein gewohntes und verträgliches Niveau des Bearbeitungsstandes zu erreichen, bereits Maßnahmen ergriffen. Diese hätten dazu geführt, dass die Bearbeitungsdauer aktuell für Beihilfeanträge ohne pflegebedingte Aufwendungen auf bis zu 20 Arbeitstage und für Beihilfeanträge mit pflegebedingten Aufwendungen auf bis zu 19 Arbeitstage (Stand: 01.02.2023) gesenkt werden konnte. Das Landesamt ist zuversichtlich, dass durch die ergriffenen Maßnahmen eine kontinuierlich kürzere Bearbeitungszeit erreicht werden kann. In diesem Zusammenhang wies das Landesamt darauf hin, dass eine Bearbeitungsdauer von 20 Arbeitstagen als zumutbar angesehen wird.

Der Petitionsausschuss des Landtags Rheinland-Pfalz hat in seiner nicht-öffentlichen Sitzung am 09.05.2023 beschlossen, die Eingabe einvernehmlich zu erledigen.